

<b>Zeitschrift:</b>	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
<b>Herausgeber:</b>	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
<b>Band:</b>	12 (1913)
<b>Artikel:</b>	Beiträge zur Geschichte der Mediation : von ihren Anfängen bis zum Abschluss des Friedens zu Pressburg 1803-1805
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>Kapitel:</b>	b: Ney's Tätigkeit seit Einführung der neuen Verfassung
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-112488">https://doi.org/10.5169/seals-112488</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

So fehlte es — auch von Bünden abgesehen — der neuen Verfassung nirgends an Gegnern, und wohin sich Ney's Blicke damals wenden mochten, überall stiessen sie auf eine beträchtliche teils aus radikalen, teils aus reaktionären Elementen gebildete Opposition, deren Bestreben darauf gerichtet war, die eben von Napoleon herbeigeführte Vermittlung umzustossen. Ob und mit welchen Mitteln sich Ney dieser Elemente zu entledigen wusste, soll im weiteren Verlauf der Darstellung gezeigt werden.

b) Ney's Tätigkeit seit Einführung der neuen Verfassung.

Die erbitterte Stimmung — eine Folge der im Vorhergehenden skizzierten Wahlkämpfe — hielt auch nach Einsetzung der neuen Behörden und Beamten noch längere Zeit hindurch an.<sup>1)</sup> Man darf sich darüber nicht wundern, denn die Parteileidenschaft hatte während der Wahlen neue Nahrung erhalten; den Urkantonen war auch das neue Régime verhasst, und die Unitarier schienen sich über die Art und Weise, wie sie von Bonaparte bei Einführung der neuen Verfassung zurückgesetzt worden waren, nicht ohne weiteres hinwegsetzen zu wollen. Kleinlich und verbissen nahmen sie jede Gelegenheit wahr, mit hämischer Verachtung über die neuen politischen Verhältnisse der Schweiz herzufallen und sie mit übertriebener Schärfe zu bekritteln.

Mit grösster Spannung wurde deshalb der Beginn der Tagsatzung erwartet, und die Furcht, dass ihre Widersacher eine zahlreiche Gefolgschaft darin erringen könnten, war bei den Föderalisten fast allgemein vorhanden. Vornehmlich vor den Vertretern der neuen Kantone wurde es der Zentralregierung bange, und es war für sie eine Lebensfrage, wie sich Waadt, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Graubünden und Tessin bei der Wahl der Tagsatzungsgesandten wohl verhalten würden. Die Antwort wurde den besorgten Bundesbehörden am 4. Juli zu Teil, dem Tage, an welchem sich die „Ehrengesandten“ und „Legationsräte“ der ganzen

<sup>1)</sup> Vgl. die in Bern und Zürich durch die Patrioten verbreiteten Gerüchte über die Wiedereinführung einer Zentralregierung in den „ehemals aristokratischen und neuen Kantonen“, Abschaffung der Zehnten und Grundzins etc. bei Tillier: Mediation Bd. I, p. 71.

Schweiz in der freiburgischen Kapitale zum Rendez-vous trafen.<sup>1)</sup>

Die Zusammensetzung dieser ersten Tagsatzung durfte vom Landammann mit Recht als gute Vorbedeutung für die Zukunft angesehen werden. D'Affry und seine politischen Freunde dominierten unbestritten darin. Die kleine Zahl der unitarischen Abgeordneten bewies, wie gründlich diese Partei abgewirtschaftet hatte; selbst die neuen Kantone hatten nicht durchweg unitarisch gewählt.<sup>2)</sup> Paulus Usteri, Carl Müller-Friedberg, Carl Friedrich Zimmermann und Louis Secrétan waren nunmehr ihre einzigen Repräsentanten. Gewiss hatten die Föderalisten diesen unerwarteten Erfolg zunächst ihrer unerbittlichen Wahlagitation zu verdanken! Allein daneben ist wohl nicht zu bestreiten, dass auch der Wunsch des I. Konsuls, an die ehemals gewesenen Verhältnisse anzuknüpfen, für die Wähler massgebend gewesen war, in konservativem Sinne zu stimmen. Am weitesten war darin die damals noch exklusive Graubündner Regierung gegangen, die zwei „erzreaktionären Franzosenfeinden“ Eingang in die Tagsatzung verschafft hatte: Vinzenz von Salis-Sils und Anton von Toggenburg.

Ney, der nebst dem spanischen Gesandten und dem italienischen Geschäftsträger der Eröffnung der Tagsatzung beiwohnte, war über die Wahl dieser beiden Bündner nicht sonderlich erbaut. „Tous deux ont été voués exclusivement à l'Autriche et à l'Angleterre“<sup>3)</sup> — so schrieb er schon am 11. Mai an den Minister des Aeussern in Paris. Vor allem beunruhigte ihn Toggenburg,<sup>4)</sup> dessen politische und militärische Vergangenheit ihn als „un aristocrate des plus insensés“ charakterisierten. Dennoch gab sich Ney damals der Hoffnung hin, Toggenburg werde im Schosse der Versammlung keinen unheilvollen Einfluss ausüben

<sup>1)</sup> Vgl. die Feierlichkeiten bei Tillier: *Mediation* Bd. I, p. 43.

<sup>2)</sup> Vgl. ihre Namen bei Kaiser: *Repertorium*, p. 773 ff. und oben p. 80, Anmerkung 2.

<sup>3)</sup> Paris, A. E. Suisse 1803, Bd. 480. Schreiben Ney's an Talleyrand vom 21. Floréal XI (11. Mai 1803).

<sup>4)</sup> Paul Anton von Toggenburg, Landrichter, war früher Offizier in englischem Dienste gewesen.

können und möglicherweise seine Ueberzeugung ändern, oder seine Ansichten zu mässigen suchen.

D'Affry's Eröffnungsrede war vom Geiste der Toleranz beseelt und gipfelte in eindringlichen Ermahnungen, die Ruhe und einen völligen Ausgleich zwischen den alten und neuen Kantonen herbeizuführen. Die Tagherren und die anwesenden fremden Diplomaten lauschten ihr mit atemloser Spannung, und in der ganzen Schweiz wurde sie als eine von wahrem Patriotismus eingegebene staatsmännische Kundgebung beachtet. Nachdem d'Affry geendet, bestieg der französische Gesandte die Rednerbühne und tat in umständlichen Worten dar, wie der Staatsstreich des 18. Brumaire, dessen Gelingen Frankreich das „Wiederaufleben seines Wohlstandes“ verdanke, auch für die Schweiz wieder erträglichere Zustände herbeigeführt habe. Die Vermittlungsakte sei ein „Meisterstück“ weiser Gesetzgebung, zu deren Ausbau die Tagsatzung heute den „ersten Grundstein“ lege. Hier wies der Redner zugleich auf die gemässigten Grundsätze, das Talent und die Charakterfestigkeit des Landammannes hin. Im weiteren demonstrierte er noch, dass man in Paris der schweizerischen Politik eine bestimmtere Richtung zu geben wünsche, und dass sich die französisch-schweizerischen Beziehungen in Zukunft durch Verträge noch enger zu gestalten hätten.<sup>1)</sup> Zugleich deutete er auf den Abschluss eines Allianzvertrages und einer Militärkapitulation, d. h. einer „verbrieften Blutsfreundschaft“<sup>2)</sup> mit Frankreich hin.

Ney's Rede wurde dem Drucke übergeben und wenige Tage darauf nochmals in Form eines Briefes der gesamten Versammlung vorgelegt. Welchen Eindruck seine Eröffnungen damals auf die Zuhörer gemacht hatten, geht daraus hervor, dass ein Dreier-Ausschuss mit der Redaktion eines Antwortschreibens betraut wurde.<sup>3)</sup> Dasselbe wurde am 7. Juli von der Tagsatzung genehmigt; es bewegte sich so sehr im unaufrichtigen Tone falscher Bescheidenheit, dass

<sup>1)</sup> Vgl. Allgemeine Zeitung vom 18. Juli 1803, Nr. 199, wo Ney's Rede in deutscher Uebersetzung sich findet.

<sup>2)</sup> Vgl. Steiner: p. 327.

<sup>3)</sup> Er bestand aus Aloys Reding, Carl Pfyffer und Carl Zay.

es selbst dem Adressaten sofort auffiel, wie wenig die darin angeschlagene Weise mit der allgemeinen Stimmung in der Schweiz harmoniere. Er liess deshalb den Bundesbehörden anzeigen, er wünsche in Zukunft weniger Komplimente, dagegen mehr „Offenheit und Zutrauen“. Ney hat damit die Verfasser vollständig durchschaut, denn wie sehr der ganzen Tagsatzung die Verwirklichung der beiden mit Frankreich angekündigten Verträge, des Allianzvertrages und der Militärkapitulation verhasst sei, hatte keiner dieser wackeren Foederalisten den Mut, offen in diesem Schreiben zu bekennen.

Auf Ney's Ansprache folgte die lange Zeremonie des eidgenössischen Grusses, wobei dem französischen Gesandten besonders die Devotion auffiel, mit welcher beinahe sämtliche Deputierte der 19 Kantone vom Vermittler sprachen. Dass dies mehr aus ängstlicher Berechnung als aus Ueberzeugung geschehen sei, mochte Ney's kritischem Geiste wohl kaum entgangen sein, doch hielt er sich über die Verstellung der Deputierten nicht auf. Im Gegenteil. Er äusserte sich über ihre Worte in überaus befriedigender Weise, der einzige, der seine wirkliche Gesinnung nicht verhehlte, Carl Zay, erregte seinen Unwillen. Als nämlich Zay, das Haupt der Schwyzer Deputation, den Gruss ablegte, kam er auf seinen Gesinnungsgenossen und Mitdeputierten Reding zu sprechen und verschwieg seine grosse Freude über den Anteil, den der vor kurzem befreite schwyzerische Staatsmann wieder an der Regierung nehme, keineswegs. Darüber wurde der französische General äusserst verstimmt, ärgerlich berichtete er nach Paris: „Le député de Schwyz a parlé d'Aloys Reding comme d'un homme qui fait l'admiration de toute l'Europe“<sup>1)</sup>.

Nach Ablegung des eidgenössischen Grusses wurde zur Geschäftsordnung geschritten. Als vornehmste Traktanden wurden die Schöpfung eines eidgenössischen Siegels, die Kanzlerwahl und die Bestimmung der Rangordnung unter den Kantonen festgesetzt, überdies wurde dem Lande damals offiziell der Name „Schweizerische Eidgenossenschaft“ ver-

<sup>1)</sup> Paris, A. E. Suisse, 1803, Bd. 481. Schreiben Ney's an Talleyrand vom 4. Thermidor XI (23. Juli 1803). — Vgl. auch die Aeusserungen des Berner Deputierten Freudenreich, oben p. 78.

liehen. Schon im ersten Wahlgang war Marcus Mousson von Morges zum Kanzler der Eidgenossenschaft gewählt.

Die Wahl dieses Mannes befriedigte den französischen Gesandten ganz ausserordentlich. Nicht ohne Grund. Als ehemaliger Generalsekretär der helvetischen Republik hatte sich Mousson eine grosse Geschäftskenntnis erworben, und die Klugheit, Umsicht und Energie, mit welcher er zur Zeit der Helvetik seines schwierigen und arbeitsreichen Amtes gewaltet hatte, schienen ihn, mehr als jeden andern, dafür zu befähigen. Mit diesen hervorragenden Qualitäten verband Mousson als geborener Waadtländer eine ebenso-grosse Anhänglichkeit an Bonaparte und an die durch ihn in der Schweiz geschaffenen neuen Zustände. Die erste Arbeit des neuen Kanzlers bestand in der Abfassung eines Dank- und Huldigungsschreibens der Tagsatzung an den Vermittler. Die von d'Affry, trotz der aufdringlichen Konkurrenz zweier Berner,<sup>1)</sup> dem Freiburger Niklaus Gady übertragene Funktion eines schweizerischen Staatsschreibers hielt Ney ebenfalls für eine sehr gut getroffene Wahl.<sup>2)</sup>

Nach den einleitenden Geschäften nahm die Behandlung der von Ney mitgeteilten Vertragsvorlagen die meiste Zeit der Tagherren in Beschlag.

Der Allianzvertrag der Schweiz mit Frankreich wurde am 27. September 1803 von den Kontrahenten unterzeichnet. Der erste Artikel desselben versprach beiden Teilen „ewigen Frieden“ und „ewige Freundschaft“, bestimmte zwischen ihnen ein Schutzbündnis auf 50 Jahre und nahm auf den „ewigen Frieden“ des Jahres 1516 Bezug. Im zweiten Artikel garantierte die französische Republik ihre „stete und gute Verwendung“ der Schweiz ihre Neutralität zu verschaffen, und sie im Falle eines Angriffes „mit ihrer Macht“ und „auf ihre Kosten“ zu unterstützen. Ferner wurde fremden Armeen das im Jahre 1798 eingeräumte Recht, die Schweiz zu traversieren, wiederum entzogen. Untersagt waren ausserdem alle Kapitulationen, mit Ausnahme derjenigen, die etwa mit der italienischen und batavischen Republik, mit Spanien und dem Kirchenstaat abgeschlossen

<sup>1)</sup> Allgemeine Zeitung Nr. 204. 23. Juli 1803, p. 815.

<sup>2)</sup> Aus Ney's Schreiben an Talleyrand vom 6. und 23. Juli 1803.

werden könnten. Weitere Abschnitte beziehen sich auf Grenzberichtigungen, Ankauf von jährlich 200,000 Zentnern Salz aus Frankreich und freie Einfuhr der Landesprodukte aus den an Frankreich angrenzenden Zonen von einer Stunde im Umkreis. Zur Erleichterung von Handel und Verkehr wurde die Erstellung eines Kanals vom Genfersee zum Rhein und bis zum schiffbaren Teil der Rhône in Aussicht gestellt. An diese Verheissung knüpfte sich das Versprechen, ein „Handelsreglement“ sowie „ gegenseitige Meistbegünstigung in Handelssachen“ einzuführen. Mehrere Artikel über gegenseitige Niederlassung, Auslieferung von Verbrechern, Bekämpfung des Schleichhandels bildeten den Schluss des Vertrages.<sup>1)</sup>

Die Konzessionen, welche Frankreich der Schweiz bis zur endgültigen Redaktion noch zugestand, sind keineswegs gering, und nur durch die Bemühungen d’Affry’s und seiner Freunde durchgesetzt worden. Dennoch ist der Vertrag einer der nachteiligsten gewesen, die je mit dem mächtigen Nachbarreiche abgefasst worden sind, weil die von Frankreich in Aussicht gestellten Versprechen sich niemals erfüllten.

Aehnlichen Charakter wies die Militärkapitulation zwischen den beiden Staaten auf. Die Schweiz sicherte in demselben der Nachbarrepublik ein Kontingent von vier Regimentern von je 4000 Mann, die im Kriegsfalle noch um je 1000 Mann verstärkt werden mussten. Die Werbungen sollten ohne Zwang vorgenommen werden, ausser bei Ausbruch eines neuen Krieges, wo sich — nach einer Bestimmung des Allianztraktates — die Anzahl der an Frankreich abzutretenden Wehrkräfte nochmals um 8000 Mann zu vermehren hatten, die aber nach Eintritt des Friedens in ihre Heimat zurückkehren durften.<sup>2)</sup>

Die Vorgeschichte dieser Verträge bietet ganz besonderes Interesse.

Ihre Entwürfe wurden am 11. Juli von Ney der Tagsatzung vorgelegt. Dieselben waren aber so einseitig und für die Schweiz so verletzend, dass der Eindruck, den sie

<sup>1)</sup> Kaiser: Repertorium p. 587 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Kaiser: Rep., p. 600 ff.

bei den Tagherren hervorriefen, ein durchaus niederschmetternder war. Es hatte ganz und gar den Anschein, als ob der unersättliche Korse die Verfassung, welche er der Schweiz verliehen hatte, durch Verträge krönen wollte, welche unser Land dauernd unter Frankreichs dominierenden Einfluss bringen sollten. Vor allem machte sich das Bedürfnis nach einer gründlichen Revision des Allianzentwurfes geltend. Diese Stimmung war in der Bundesversammlung so allgemein vorhanden, dass man sofort beschloss, eine besondere Kommission zu bilden und sie mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Tagsatzung wählte dazu Ludwig d'Affry, Hans von Reinhard, Friedrich Freudenreich, Emanuel Jauch, Jakob Zellweger, Carl Müller-Friedberg und Franz Anton Würsch, Männer, die mit viel „historischer Kenntnis“ und „gründlichen Einsichten“ eine eingehende Revision von Ney's Vorschlägen durchsetzten.<sup>1)</sup> Das Verdienst dieser Männer ist kein geringes; denn sie haben aus dem anfänglichen, der Schweiz äusserst nachteiligen Projekte jene Redaktion geschaffen, wie sie dann beinahe drei Monate später von den Bevollmächtigten beider Nationen unterzeichnet worden ist. Es ist daher nur billig, das Vorgehen dieser Unterhändler zur Mässigung dieses Vertrages zu verfolgen.

In erster Linie ist hiebei Bürgermeister Reinhard hervorgetreten. Der Repräsentant Zürichs auf der Tagsatzung verwandte sich hauptsächlich für eine sichere Garantie der „absoluten“ schweizerischen Neutralität, an deren Einführung damals in Frankreich kein Mensch gedacht hatte, und die daher auch Ney in seinen Vorschlägen nicht berührt hatte. Ebenso verlangte Reinhard, dass im ersten Artikel — wie es dann auch geschehen ist — der „ewigen Richtung“ vom Jahr 1516 Erwähnung getan, und der ganze Pakt nicht für länger als 50 Jahre abgeschlossen werde. Ausserdem wollte er die drückende Verpflichtung des gesamten Salzbezuges aus Frankreich umgehen und der Schweiz die Freiheit (faculté), ihren Salzbedarf auch aus andern Ländern zu beziehen, einräumen. Für den Fall, dass das unmöglich wäre,

<sup>1)</sup> Vgl. Haug: Briefwechsel Müller, p. 353.

war er fest entschlossen, die von Frankreich verlangten 250,000 Zentner auf ein Maximum von 200,000 herabzudrücken. Auf den eindringlichen Wunsch der meisten Stände erhob Reinhard auch seine Stimme zu Gunsten einer Verminderung der an Frankreich abzugebenden Wehrkraft des Landes. Ney's Vorschlag stipulierte ein Hilfskorps von 12,000 Mann. Reinhard postulierte die Hälfte, das Ergebnis führte zu einem Kompromiss von 8000 Mann.

Es ist auffallend, mit welcher Energie Reinhard angesichts der manchmal drohenden Haltung Ney's seine Forderungen aufrecht zu halten und zu verteidigen wagte, selbst dann, wenn sie — wie es einmal geschah — nicht im Interesse der Gesamtheit lagen. Als nämlich der „Kanalartikel“ zur Diskussion kam, dessen Zustandekommen zweifellos für die Eidgenossenschaft von grossem Vorteil sein musste, nahm Reinhard gegen jede Verwirklichung dieses Projektes energisch Stellung. Unterstützt wurde er in dieser Opposition durch das Kommissionsmitglied Jauch. Beide wollten von der Ausführung einer Wasserstrasse von Genf zum Rhein eine nicht unbedeutende Schädigung der Handelsinteressen der inneren Kantone zu Gunsten der Waadt und der am Rhein gelegenen Städte nachweisen. Doch ist nicht ausgeschlossen, dass die Einwendungen der beiden Staatsmänner zum Teil auch aus der Erwägung hervorgingen, dass dadurch dem kriegerischen Nachbar im Falle eines Konfliktes mit Oesterreich die Möglichkeit geboten werde, Truppen und Kriegsmaterial auf neuangelegten Verkehrswegen durch die Schweiz nach Süd-Deutschland und Italien zu dirigieren.

Auch die übrigen Mitglieder des diplomatischen Comité, namentlich Müller-Friedberg und Zellweger, verhehlten dem französischen Gesandten gegenüber ihren Widerwillen gegen den vorliegenden Entwurf durchaus nicht. Vornehmlich wurde von ihnen eine Stelle des zweiten Artikels bekämpft; sie schrieb vor, die Schweiz müsse sich verpflichten, ein französisches Heer, welches ihr im Kriegsfalle beistehe, „auf ihre eigenen Kosten“ („à ses frais“) zu unterhalten. Ebenso entschieden nahmen auch sie auf die von Reinhard schon angefochtene „ewige Dauer“ des Bündnisses Stellung. Dass

beiden Forderungen schliesslich Gehör gegeben wurde, ist aus dem Wortlaut des Vertrages ersichtlich.

Eine besondere, äusserst komplizierte Frage bildeten dann die in Aussicht gestellten Grenzberichtigungen. Ney wollte den „Grat des Gebirges“, d. h. den Jura, im Norden zur Grenzmark errichten, „wie es ähnlich bei der Dôle durch die Abtretung des Dappentales geschehen sei.“<sup>1)</sup> Der Landammann trat dieser für die Schweiz ungünstigen Abgrenzung energisch entgegen, indem er nachzuweisen versuchte, Biel und der ehemals schweizerische Teil des Erguels müssten einen unveräußerlichen Bestandteil der Eidgenossenschaft bilden. Der Streit, der sich infolgedessen erhob, erzeugte bei beiden Teilen grosse Erbitterung, ohne jedoch nennenswerte Aenderungen herbeizuführen. Ney bestritt der Tagsatzung jedes Recht, auf die zwei von Frankreich annexierten, ehemals verbündeten Landesteile mit der Begründung, die Abtretung des Fricktales habe alle weiteren Ansprüche beseitigt. Reinhard und die übrigen Kommissionsmitglieder hinwiederum konnten in dem Fricktal keinen völligen Ersatz für alle dem Lande in den letzten 10 Jahren entrissenen Gebiete erblicken. Mit vollem Rechte. Ney überschätzte nämlich absichtlich den ökonomischen Wert, den diese Landschaft repräsentierte und gab sogar, um die Tagsatzung als „ländergierig“ darzustellen, den jährlichen Ertrag des Fricktales aus Domänen und Souveränitätsrechten bis auf 200,000 Pfund an.

Schon die bescheidene Forderung der Rückgabe von fünf Solothurner- und zwei Basler Gemeinden begegnete in Frankreich zähem Widerstande.<sup>2)</sup> Sie wurde als unvereinbar mit den bestehenden Gesetzen erklärt, und dem Begehren keinerlei Folge gegeben. Die endgültige Fassung dieses Artikels drückte sich deshalb ziemlich allgemein nur über „Berichtigung der Landmarchen“ aus.

Zur Einführung eines Handelsreglementes mussten sich die schweizerischen Unterhändler ebenfalls sehr stark ins Zeug legen; denn es war dies eine Neuerung, deren Not-

<sup>1)</sup> Vgl. Oechsli a. a. O., Bd. I, p. 476.

<sup>2)</sup> Darunter die Gemeinden: Dornach, Arlesheim, Zwingen, Brislach, Pfeffingen.

wendigkeit nicht von vornherein von Frankreich anerkannt wurde. Die bisherigen hohen Ein- und Ausgangszölle beunruhigten namentlich den St. Gallischen Repräsentanten in der Kommission, und Müller-Friedberg suchte wiederholt Ney zu überzeugen, dass bei dem schlechten Stande der St. Gallischen Industrie eine bedeutende Herabsetzung des Zolltarifs unbedingt geboten sei. Die Abfassung des Handelsreglements ist daher der Initiative Müller-Friedbergs zu verdanken.

Die diplomatische Kommission machte, trotzdem ihr Ney anfangs jede Berechtigung dazu abzusprechen versucht hatte, von sich aus mehrere „Gegenobservations“, in denen die eben erwähnten Einwendungen begründet waren. Allein sie durften dem Gesandten nicht übergeben werden, ehe die Tagsatzung sie eingesehen und gebilligt hatte. Die Mehrzahl von den Tagherren hatten jedoch keine Vollmacht von ihren Kantonen erhalten, welche ihnen erlaubt hätte, einem neuen Entwurf gegenüber sich ohne weiteres zu äussern. Ihre unbestimmten Instruktionen bewogen daher den Landammann, sämtliche kantonale Regierungen von den Verhandlungen der vergangenen Woche mit Ney ebenfalls in Kenntnis zu setzen. Allein d’Affry’s Hoffnung, welche sich an dieses Vorgehen geknüpft hatte, die Kantonsbehörden dadurch zu grösserer Teilnahme an den Dingen der Eidgenossenschaft und zu „erweiterten Instruktionen“ zu gewinnen, sollte sich nicht so bald erfüllen. Die Stände zeigten im Gegenteil in dieser so wichtigen Angelegenheit einen solchen Mangel an Entschlossenheit und Interesse, dass er in seinen Folgen das Vorgehen der diplomatischen Kommission ungemein erschwerte und sich mit der Gewissenhaftigkeit und dem Patriotismus d’Affry’s nicht mehr vertrug.

Als alle Versuche, die Kantone zur Eile zu bringen, gescheitert waren, bewog d’Affry’s unaufhörliches Drängen die Tagsatzungsgesandten endlich, den Gegenvorschlägen der diplomatischen Kommission ihre vorläufige Sanktion zu erteilen. Die Noten wurden daher Ende Juli dem französischen Gesandten mitgeteilt.

Unterdessen hatte sich aber — zum Teil infolge der langen Verzögerung — Ney’s Stimmung erheblich zu

Ungunsten der Tagsatzung verändert. Schon der Umstand, dass die in Frankreich ausgefertigte Redaktion durch die Schweiz eine so herbe Kritik erfahren musste, trug nicht unwesentlich zu seinem Zorne bei. Dazu kam der langsame Gang der Verhandlungen, den er damals mit Unrecht dem schlimmen Einfluss der diplomatischen Kommission auf die Kantonalbehörden zuschrieb.

Als ihm daher der Landammann in jenen Tagen begegnete und dabei mündlich über die beabsichtigten Änderungen Bericht erstattete, fuhr ihn Ney mit den Worten an, sollten ihre „Gegenvorschläge nicht vernünftig“ genug ausfallen, so werde die französische Republik die Verhandlungen abbrechen und erst dann wieder beginnen, „lorsqu'un meilleur esprit aurait plus d'influence en Suisse“. Unterdessen bleibe der Vertrag des Jahres VI (1798) mit allen Schikanen „à la lettre“ bestehen.

Nichtsdestoweniger sandte Ney die eingegebenen Gegenvorschläge an Talleyrand mit einem Begleitschreiben ab, worin er dem Leiter der äusseren Politik Frankreichs empfahl, für die Annahme der von der Schweiz revidierten Artikel besorgt zu sein. Diese Fürsprache Ney's zu Gunsten der Schweiz ist in Anbetracht der Aeusserung, die er noch kurz vorher an d'Affry getan hatte, überraschend, zeigt aber von neuem, dass er bestrebt war, unserm Lande mit Schonung zu begegnen und das Recht der freien Meinungsäusserung zu respektieren.

Andererseits machte allerdings der General damals dem Minister des Aeussern kein Hehl aus seiner persönlichen Meinung über die Schweiz und die Schweizer. Diese seien ein Volk, das von einer vorgefassten Ansicht nur äusserst schwierig abzubringen sei. Auch in der Tagsatzung sei dies deutlich hervorgetreten; unterhandle man mit einem Mitglied derselben unter vier Augen, so scheine sich in aller Eile eine Verständigung anzubahnen. Seien sie jedoch vereint, so fielen sie der Intrigue und einem „faux esprit“ anheim und liessen sich oft zu den lächerlichsten und weitgehendsten Forderungen hinreissen. Insbesondere die Mitglieder der diplomatischen Kommission seien ihm bisher immer mit „grösstem Misstrauen“ begegnet, und hätten eine

zu hohe Meinung von der Würde der Schweiz, ohne sich genügend zu vergegenwärtigen, dass ihr Land zur Zeit völlig von Frankreich abhängig sei. Der „ewige Friede“ von 1516 sei ihr „cheval de bataille“, die Ansprüche auf Biel und Erguel seien gänzlich unbegründet und die Bemühungen um Änderung des Salzartikels allzu weitgehend. „Ils prendraient bien volontiers“ — fährt der Gesandte fort — „les sels de France pour rien; ils fourniraient avec empressement les 16,000 et les 12,000 hommes, si on les payait à poids d'or, et j'ai lieu de croire qu'ils adopteraient sans mot dire de l'argent parmi ses mandataires.“<sup>1)</sup> Andere Einwendungen der Opponenten schienen ihm berechtigter, so vor allem ihre handelspolitischen Erörterungen. Die hohen Ein- und Ausgangszölle sollten nur noch für Produkte englischer Provenienz beibehalten werden. Im ganzen machte es Ney den Eindruck, die Tagsatzung sei vom Prinzip ausgegangen, man müsse viel verlangen, um wenigstens etwas zu erhalten. Ob die gewiss rechtschaffenen Parlamentarier der Schweiz wohl geahnt haben, dass Ney keine Bedenken trug, sie der Prinzipienlosigkeit, sogar der Feilheit zu zeihen?

Als Talleyrand in Paris über die Wünsche der Schweizer Klarheit gewonnen hatte, war er erstaunt, ja selbst verdrossen. Sein Unwille steigerte sich noch, als ihm Ney eingestehen musste, der Tagsatzung das Recht zu Gegenvorschlägen eingeräumt zu haben. Die eidgenössischen Anregungen stiessen daher bei ihm auf kein grosses Entgegenkommen, sie wurden zum grossen Teil unberücksichtigt gelassen, nur wenige von ihnen fanden die Gnade kurzer Revision. In erster Linie der Salzartikel. Es wurde nämlich damals festgestellt, dass das Quantum des jährlich aus Frankreich zu beziehenden Salzes die Anzahl von 200,000 Zentnern nicht zu überschreiten brauche, somit eine beträchtliche Reduktion des ursprünglichen Ansatzes vorgenommen. Dass man in französischen Regierungskreisen an dieser immer noch sehr hohen Ziffer hartnäckig festhielt, lässt sich nur daraus erklären, dass die östlichen Kantone

<sup>1)</sup> Paris, A. E. Suisse 1803, Bd. 481. Ney an Talleyrand 11. Thermidor XI (30. Juli 1803). Ney: *mémoires* Bd. II, p. 157.

dadurch von dem Ankauf des billigeren und näher liegenden bayrischen und österreichischen Salzes abgehalten werden sollten. Die Menge des von Frankreich gelieferten Vorrates sollte jedem Versuch, dieses Gewürz etwa anderswo einzukaufen, vorbeugen. Daher setzte sich unmittelbar nach Abschluss dieses Vertrages Cyprien Duquesnoy als Agent der französischen Salzregie in Freiburg fest, um die Detailverträge mit den Kantonen abzuschliessen.

Gegen den Vorschlag, die Dauer des Bündnisses auf 50 Jahre zu beschränken und des ewigen Friedens hiebei zu gedenken, hatte Talleyrand ebenfalls nichts mehr einzubinden. Die übrigen Bemerkungen Reinhards und der Kommissionsmitglieder indessen erregten bei Talleyrand heftigen Widerspruch.

Am 8. August traf die Nachricht hievon in Freiburg ein. Sofort wurde der nur um wenig „gemilderte“ Entwurf den Kantonen mitgeteilt und sie wurden aufgefordert, falls sie befriedigt seien, ihren Gesandten die nötigen Instruktionen und Vollmachten zur Ratifikation zu erteilen. Allein das geringe Verständnis, das die berechtigten Wünsche der Schweizer in Paris erfahren hatten, verstimmt nun die kantonalen Behörden ebenfalls. Auf die Nachricht, dass den meisten Begehren nicht willfahrt worden sei, beschlossen sie daher, den ganzen Vertrag, der „in mehr als einer Rücksicht nicht befriedigender als der erste sei,“ an die diplomatische Kommission zurückzuweisen und dieselbe zu beauftragen, noch einmal bei Ney die „Hebel anzusetzen.“

Zunächst hatte es allerdings den Anschein, als sollten alle weiteren Bemühungen scheitern. Ney hatte den Auftrag, in keinem Punkt mehr nachzugeben, und suchte diesen Befehl mit hartnäckiger Energie zu vollziehen. Trotzdem wurden die schweizerischen Unterhändler nicht müde, den Gesandten beständig an die noch bestehenden Mängel zu erinnern. Bald drangen sie auf Garantie strikter Neutralität im Kriegsfalle, bald wiesen sie auf angemessene Entschädigungen für die Gebietsabtretungen hin und bald suchten sie den Unterhalt französischer Armeen in der Schweiz der Nachbarrepublik aufzubürden. Endlich führten ihre verzweifelten Anstrengungen in der Tat auch zu einem

greifbaren Resultat. Ney, des unaufhörlichen Marktens überdrüssig, stellte nämlich am 4. September d'Affry ein Ultimatum zu, worin er die Neutralität der Schweiz garantierte und im Falle eines Angriffes auf die Schweiz die Verteidigung derselben durch französische Truppen „auf Kosten Frankreichs“ verbürgte. Diesem freudigen Entscheid fügte sich die Tagsatzung ohne weiteres. Am 8. September wurde daher von Ney sein Sekretair Gandolphe nach Paris gesandt, um die Genehmigung der letzten Verhandlungen durch den I. Konsul zu erhalten, da er dessen Instruktionen an mehreren Punkten zu überschreiten gezwungen worden war.<sup>1)</sup>

Nachdem auch in Paris dieser Uebereinkunft die Genehmigung erteilt worden war, kehrte Gandolphe am 25. September nach Freiburg zurück, und der Vertrag konnte unterzeichnet werden.

Während unter solchen Kämpfen der Allianzvertrag entworfen wurde, waren in gleicher Weise die Verhandlungen über das andere von Ney eingereichte Projekt, die Militärkapitulation, vor sich gegangen. Ney's Kapitulationsentwurf wurde ebenfalls einer besonderen Kommission überwiesen. Es gehörten ihr an: D'Affry, Carl Pfyffer, Joh. Anton Herrenschwand, Franz Andermatt, Amédée von Muralt, Friedrich von Roll, Paul Anton von Toggenburg.

Lange zog sich der Beginn der Beratungen hinaus; wollte doch die Kommission den endgültigen Abschluss des anderen Vertrages anfangs abwarten. Erst als infolge der unübersehbaren Hindernisse Ney die Geduld auszugehen begann, musste auch die Militärkommission Ende Juli zu dem Projekt Stellung nehmen. Herrenschwand und seine Mitarbeiter brachten mehrere namhafte Verbesserungen an, die sämtlich im Schosse der Tagsatzung gebilligt wurden. Eine derselben betraf den Grundsatz der „freien Werbung“; denn es war in Ney's Entwürfe nicht ausgesprochen, dass das Menschenmaterial zu den vier Regimentern freiwillig anzuwerben sei. Eine andere Präzision, die ebenfalls von dem Gesandten angenommen wurde, bestimmte, dass die Schweizer Truppen nur auf dem europäischen Festlande verwendet werden durften, und nicht mehr, wie es zur Zeit

<sup>1)</sup> Vgl. Tillier: *Mediation* Bd. I, p. 52. Ney: *mémoires* Bd. II, p. 167.

der Helvetik vorgekommen war, nach den Kolonien entsandt werden sollten.

Trotz aller Konzessionen war die Schweiz dennoch verpflichtet, damals eine Quote ihrer militärfähigen Bevölkerung in Frankreichs Dienste zu stellen, die zur Anzahl ihrer Bewohner in gar keinem Verhältnis mehr stand. Napoleon betrachtete eben das Land als den unerschöpflichen „Soldatenmarkt“ von Europa. Der Vertrag bildete deshalb eine Quelle fortwährender peinlicher Verlegenheiten für die Schweiz, indem der erforderliche Sukkurs zur Komplettierung der Regimenter, teils aus Abneigung gegen den französischen Kriegsdienst, teils aber aus wirklichem Mangel an geeignetem Menschenmaterial, niemals beigebracht werden konnte. Frankreichs Klagen über ungenaues Einhalten des Vertrages üben deshalb in der Geschichte der Mediation einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf den Gang der schweizerischen Politik aus.<sup>1)</sup>

Nicht wenig hatten die Sympathien, die der Landammann bei der französischen Regierung, vornehmlich beim Oberhaupte derselben, genoss, der Schweiz zu einem günstigern Abschlusse verholfen, als es wohl sonst geschehen wäre. D’Affry’s Wirken verdient deshalb hier noch einmal hervorgehoben zu werden, besonders da Neid und Missgunst seinen Anteil am Gelingen beider Verträge zu schmälern geneigt waren. Die Gefühle, die ihn damals bewegten, äussern sich in einem Briefe vom 1. Oktober 1803 an den ersten Konsul. Er versicherte ihn in jenem Schreiben, dass alle „gutdenkenden“ Politiker mit den Leistungen der eben aufgelösten Tagsatzung zufrieden seien. Die Opposition, der er etwa noch begegne, sei zwar keineswegs unbedeutend, beschränke sich aber nach und nach auf eine Klasse Unzufriedener, „qui est ennemi de tout gouvernement.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Durch einen besonderen Artikel des Vertrages wurde die Stelle eines Generalobersten der Schweizer wiederum geschaffen; doch zog sich die Ernennung desselben noch in die Länge. Erst vier Jahre später, im September 1807, wurde dieses Kommando von Napoleon an Marschall Lannes übertragen, eine Wahl, die — wie General Vial sich ausdrückte — für die Schweizer äusserst „schmeichelhaft“ sein musste. Paris, A. E. Suisse 1807, Bd. 486. Vgl. auch Oechsli Bd. I, p. 531. Tillier: Mediation Bd. I, p. 290.

<sup>2)</sup> Paris, A. N., A. F. IV. 1700. Schreiben d’Affry’s an Napoleon vom 1. Oktober 1803.

Während d'Affry's prinzipielle Gegnerschaft die eben abgeschlossenen Verträge unverhohlen kritisierte und deren Ratifikation für eine an Landesverrat grenzende, durchaus unpatriotische Handlungsweise hielt, deren Folgen dem Landammann persönlich aufs Kerbholz zu schreiben seien, zollten ihm dafür seine Anhänger unbedingtes Lob und Anerkennung. Vornehmlich die neuen Kantone, d. h. diejenigen, die ihre Selbständigkeit erst der Revolution oder der Mediation verdankten, wurden nicht müde, d'Affry's diplomatisches Geschick zu bewundern und hielten ihn — wohl mit Recht — für den Anführer im Kampfe um die errungenen Vorteile.

Das Wohlwollen der neuen Kantone den Tagherren gegenüber vermochte übrigens auch der französische Gesandte durchaus nicht zu teilen, trotzdem er der Tagsatzung — vor allem d'Affry — vieles zu verdanken hatte. Denn weder der Landammann und seine Untergaben, noch die der Regierung nahe stehenden Tagesblätter hatten es dem Publikum verschwiegen, mit wieviel Interesse und Wohlwollen sich Ney öfters während der vergangenen langwierigen Verhandlungen bei seiner eigenen Regierung verwandt habe, so dass das geringe Ansehen, das Ney bisher in der Schweiz genossen, nun mit einem male plötzlich wuchs.

Trotz dieser Anerkennung, die Ney, was ihm gewiss nicht unbekannt sein konnte, vornehmlich d'Affry's Bemühungen zu verdanken hatte, sah sich dieser durchaus nicht veranlasst, sein über jenen schon oben angeführtes<sup>1)</sup> verkehrtes Urteil merklich zu modifizieren. Er glaubte vielmehr, wie er damals nach Paris schrieb, bemerkt zu haben, dass d'Affry öfters, nur um Zeit zu gewinnen, die Verhandlungen absichtlich in die Länge gezogen habe. Ueberdies wurde ihm vorgeworfen, er habe durch seinen Mangel an Entschlossenheit die Tagherren ebenfalls von schnellen Resolutionen abgehalten. Ney's Anklagen sind wohl kaum stichhaltig. Der Gesandte vergisst offenbar dabei, zu bedenken, dass die Deputierten angesichts der rasch wechselnden Vorschläge und Gegenvorschläge jeweilen gezwungen waren, ihre gewöhnlich ungenügenden Instruk-

<sup>1)</sup> Vgl. oben p. 77.

tionen bei ihren Obfern, d. h. den Kantonsregierungen ergänzen oder neu aufsetzen zu lassen. Darüber vergingen allerdings oft kostbare Tage und Wochen, eine Verzögerung, für die aber d'Affry nicht verantwortlich gemacht werden durfte.

Im Gegensatze zu Ney und auch im Gegensatze zu seinen offenen Gegnern trug Napoleon damals — in einem Schreiben vom 19. Oktober — dem Landammann und seinen Mitarbeitern gegenüber eine auffallende Freundlichkeit zur Schau. Er sprach darin die Hoffnung aus, der unermüdliche Arbeitseifer der Tagherren, welcher nun die Grundlage der schweizerisch-französischen Beziehungen geschaffen habe, möge sich auch auf die Verhandlungen der kommenden Jahre übertragen. Zugleich stellte er, gleichsam als Entgelt für das ihm dargebotene, die Entfernung der französischen Streitkräfte aus der Schweiz in Aussicht.<sup>1)</sup> Bonaparte kam mit diesem Versprechen einem schon lang gehegten Wunsch der Schweiz entgegen. Schon unmittelbar nach Beginn der Verhandlungen über die neuen Verträge hatte der Appenzeller Deputierte Jakob Zellweger einen Antrag auf Entfernung der Franzosen aus der Schweiz gestellt, „afin que les députés ne soient pas obligés de traiter d'objets de haute importance pour le salut de leur patrie à la présence et sous les bayonnettes françaises.“<sup>2)</sup>

Zellweger's Vorschlag erhielt damals keine Mehrheit. Einen Monat später, am 26. August, stellte Reding, um einem Lieblingswunsche seiner eigenen Landsleute nachzukommen, dasselbe Begehren. Er berief sich dabei auf Artikel 9 der Uebergangsbestimmungen zur Mediationsverfassung, dessen Wortlaut den Rückzug der französischen Truppen in Aussicht stellte, sobald der Friede in der Schweiz wiederhergestellt sei.<sup>3)</sup> Auch Reding's Antrag fand kein Gehör, mehrere Stände wagten demselben aus Mangel an Instruktionen nicht zuzustimmen.

<sup>1)</sup> Napoleon: Correspondance Bd. IX, p. 65—66.

<sup>2)</sup> Paris, A. E. Suisse 1803, Bd. 481. Schreiben Ney's an Talleyrand vom 4. Thermidor XI (23. Juli 1803).

<sup>3)</sup> Vgl. Ney: Mémoires Bd. II, p. 156. Tillier: Mediation I, p. 58—59.

Am 26. September, dem Tage der letzten Sitzung, wurde es dem Landammann überlassen, für die Unabhängigkeit des Landes zu sorgen. D'Affry war hocherfreut, als sich auf Bonaparte's Befehl die auf mehrere 1000 Mann angewachsenen französischen Streitkräfte in der Schweiz gegen Ende des Jahres auf den Effektivbestand eines Bataillons Infanterie und eines Regiments Kavallerie reduzierten. Es darf hervorgehoben werden, dass dieser Beschluss ausschliesslich durch d'Affry's unermüdlichen Eifer bewirkt wurde; Ney kümmerte sich damals ganz und gar nicht mehr um die Durchführung dieser in der Verfassung enthaltenen Bestimmung, das vorangegangene Markten der Tagherren um Revision des Allianzvertrages und der Militärkapitulation hatte ihn so verdrossen, dass er sich der übrigen Verhandlungen der Bundesversammlung kaum mehr annahm.

So kam es, dass neben dem Abschluss dieser beiden Verträge nur noch ein Vorfall, der damals der Tagsatzung zum Entscheide vorlag, die Aufmerksamkeit des französischen Gesandten auf sich zog.

Bekanntlich trugen zu Beginn der Mediation die Ansprüche, welche mehrere Stände auf Gebietsteile ihrer Nachbaren erhoben, nicht unerheblich dazu bei, die Zwietracht in der Schweiz zu vermehren. Vor allem wurden die neuen Kantone damals öfters zum Gegenstand gehässiger Angriffe gemacht, da die ehemaligen Gebieter nicht selten ihre Souveränitätsrechte, d. h. ihre Ansprüche auf Domänen, welche sie vor 1798 ausserhalb ihres Gebietes besessen hatten, daselbst auch in Zukunft ausüben zu dürfen glaubten. Diesen Forderungen traten die unitarischen Deputierten der betroffenen Kantone auf der Tagsatzung mit aller Macht entgegen. Die Motive der manchmal unverständlichen Haltung der Waadtländer und St. Galler Abgesandten sind oft einzig darin zu suchen, dass sie sich zur Abwehr fremder Prätentionen auf den Standpunkt unbedingter Kantonalsouveränität zurückzuziehen gezwungen waren. Namentlich der St. Galler Tagsatzungsgesandte Carl Müller-Friedberg musste damals für die Integrität seines Kantons energisch eintreten, indem Zürich und Glarus ihn mehrerer kürzlich erworbener Gebiete im St. Galler Rheintale wieder zu be-

rauben suchten. Mit einer Zähigkeit, die öfters von Trotz und Eigensinn nicht weit entfernt war, suchten diese beiden St. Gallen benachbarten Stände ihre Ansprüche durchzusetzen, dieser mit längst verjährten Rechtsgründen auf seine frühere Besitzung Werdenberg, jener mit dem Hinweis auf die einst von ihm erworbene Herrschaft Sax.

Zürich und Glarus gründeten ihre Prätentionen auf folgenden Nachtrag zur Mediationsakte: Bonaparte hatte — wohl infolge des Einflusses des bei ihm stets in Gunsten stehenden Bürgermeisters Reinhard — eingewilligt, dass ein etwas unklarer Ergänzungsabschnitt in die Uebergangsbestimmungen der neuen Verfassung aufgenommen wurde. Nach dem Wortlaut derselben sollte die Verwaltung der Nationalgüter vorläufig denjenigen Kantonen überlassen werden, „deren Eigentum sie einst gewesen seien.“<sup>1)</sup> Dadurch erhielten die Forderungen beider Stände auf „provisorische Einsetzung in die Verwaltungen ihrer Herrschaften Sax und Werdenberg“ einen rechtlichen Anstrich. Entschieden wies jedoch Müller-Friedberg diese Begehren von Anfang an zurück. Nun stellte sich auch der Landammann auf Seite der sich anmassende Rechte vindizierenden Kantone und verlangte die Herausgabe des bestrittenen Gebietes. Kurz entschlossen wandte sich Müller-Friedberg an den französischen Gesandten. Es war die höchste Zeit. Denn bereits hatte ein Tagsatzungsbeschluss das Verfahren von Zürich und Glarus sanktioniert. Ney erkannte jedoch, dass die Ausführung desselben in dem bedrohten Kantonen aufs neue einen Zustand „schwankender Unsicherheit“ zur Folge hätte, und intervenierte aufrichtig zu Gunsten des Petenten. Es gelang ihm, den Tagsatzungsbeschluss zu annullieren; sein Vorschlag, eine „Commission impartiale et conciliatrice“ zur Revision der St. Gallischen Domänenfrage zu ernennen,

<sup>1)</sup> Artikel 2 und 6 der Uebergangsbestimmungen stellten diesen Grundsatz, von dem einzig die Nationalgüter der Waadt und des Aargau ausgenommen waren, auf. Vgl. Kaiser: Repertorium p. 492, und über diesen langwierigen Streit, Dierauer: Müller-Friedberg, p. 201—204, und 223—229.

Dieser Artikel war nur deshalb angenommen worden, weil die französischen Kommissäre bei der Consulta die besorgten Deputierten von fünf neuen Kantonen mündlich versichert hatten, sie würden nicht in die Lage kommen, mit Forderungen behelligt zu werden.

musste trotz heftigen Protestes mehrerer Tagherren angenommen werden. Der dazu auserkorene Ausschuss wurde von Reding präsidiert, einem bekannten Parteigänger des „ancien régime“. Gerne hätte Ney daher den endgültigen Entscheid über diese komplizierte Frage dem I. Konsul selbst anheim gestellt. Er schrieb darüber nach Paris: „Reding est nullement impartial entre les anciens et les nouveaux cantons.“<sup>1)</sup>

Allein Ney's Bemühungen, den ersten Konsul zu bewegen, ein unumstößliches Urteil zu fällen, führten nicht zum Ziele. Von Paris aus geschah nichts entscheidendes. Trotzdem hatte St. Gallen damals die Bewahrung vor einschneidenden Eingriffen in sein Gebiet nur Ney's Initiative zu verdanken, die eine Revision des voreiligen Tagsatzungsbeschlusses ermöglicht hatte und wenige Monate darauf eine friedliche Verständigung herbeiführen sollte.

c) Anti-napoleonische Propaganda in der Schweiz und an den Grenzen derselben im Jahre 1803.

Eine bisher unbekannte Seite von Ney's schweizerischer Tätigkeit bilden seine Versuche, den Tendenzen antifranzösischer Politik, die damals von England ausgingen und in der Schweiz, namentlich in den Kreisen der reichen Bourgeoisie Anklang fanden, wirksam entgegenzutreten. Der Gesandte scheute weder Kosten noch Mühe, sich für diese Bewegung stets auf dem laufenden zu erhalten und die gegen den französischen Einfluss gerichteten Machinationen völlig zu vernichten.

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass die Revolutionierung der Schweiz einer ganz enormen Verschlimmerung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse gerufen hatte. Die daraus resultierende Krise wurde für eine Reihe von Kantonen noch ganz erheblich verschärft, als im Jahre 1803 Napoleon die vom Konvent ersonnene Kontinental sperre-Massregel wieder aufnahm. Namentlich die industriellen Gebiete der auf den Verkehr mit England angewiesenen

<sup>1)</sup> Paris, A. E. Suisse 1803, Bd. 481. Schreiben Ney's an Talleyrand vom 9. Thermidor XI (28. Juli 1803).